

ANTRAG UM VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNGSDECKUNG

Damit dem Antrag statt gegeben werden kann, muss er der Kasse innerhalb von 90 Tagen nach Verlust des Versicherten Status zugeschickt werden. Die Verlängerung der Deckung erfolgt rückwirkend auf das Ende des Arbeitsverhältnisses, sobald der Beitrag entrichtet wurde.

1. Persönliche Daten

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>	NSS (AHV-Nr.)	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	<input type="text"/>	Beruf	<input type="text"/>
Strasse und Nr.	<input type="text"/>	PLZ /Ort	<input type="text"/>
Letzter Arbeitgeber	<input type="text"/>	Adresse Arbeitgeb.	<input type="text"/>
Telephon	<input type="text"/>	Tel. Arbeitgeber.	<input type="text"/>
RESOR beigetreten seit (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>	Datum Ende des Arbeitsverhältnisses (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>
Beschäftigungsgard beim letzten Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist (in %)			<input type="text"/> %

2. Daten für die Bezahlung der freiwilligen Beiträge

Letzter Brutto Monatslohn* bei einem Arbeitgeber, der der Stiftung beigetreten ist (* für die Arbeitnehmer im Stundenlohn, siehe Rückseite)	Fr.	<input type="text"/>
13. Lohn (Bruttolohn x 0.0833)	Fr.	<input type="text"/>
Total	Fr.	<input type="text"/> a)
Höhe des Beitrags (Anteil Arbeitgeber + Anteil Arbeitnehmer) 1.8% von a)	Fr.	<input type="text"/>
(Bitte auf den Franken aufrunden.)		

Der Beitrag muss jeden Monat, **bis zum 10. des Monats** mit dem Vermerk « freiwilliger Beitrag RESOR » auf der Rückseite des Einzahlungsscheins auf das Konto folgender RESOR Inkassostelle einbezahlt werden:

Der Versicherte verpflichtet sich, den Beitrag unter Ziffer 2 ab Ende des Arbeitsverhältnisses bei seinem ehemaligen Arbeitgeber an die RESOR Inkassostelle zu entrichten. Wenn der Beitrag nicht bis zum 10. des Monats bezahlt wird, hört die Versicherungsdeckung automatisch auf und der Versicherte ist nicht mehr versichert.

Es wird speziell darauf hingewiesen, dass der Versicherte die Möglichkeit verliert seine Einzelversicherung beizubehalten so bald eine der folgenden Fälle auftritt:

- Er wird Selbständigerwerbender
- Er findet wieder eine feste Anstellung

Der Versicherte bestätigt, die Versicherungsbedingungen, die im Reglement der Stiftung, wovon ein Auszug auf der Rückseite des vorliegenden Antrags aufgeführt ist zur Kenntnis genommen zu haben und zu akzeptieren.

Ort und Datum :

Unterschrift :

AUSZUG AUS DEM RESOR REGLEMENT

Art. 5 – Massgebender Lohn

1. Der massgebende Lohn dient als Grundlage zur Ermittlung der Beiträge und Leistungen. Er entspricht dem AHV- pflichtigen Jahreslohn.

.....

5. Die Kasse kann bei der Festsetzung des massgebenden Lohnes Lohnelemente besonderer oder gelegentlicher Art sowie Lohnerhöhungen, die weitergehen als jene, die von den Sozialpartnern des GAV vereinbart wurden, nicht berücksichtigen.

Art. 12 – Einzelbeiträge

1. In den zehn letzten Jahren, die dem Vorpensionierungsanspruch vorangehen, kann der Versicherte, der in den Geltungsbereich des KVP fällt, Einzelbeiträge entrichten, um seinen Leistungsanspruch während höchstens 24 Monaten beizubehalten, wovon im Maximum 12 aufeinander folgende Monate während den zwei letzten Jahren vor Beginn des Rentenanspruchs.

2. Der Versicherte muss seinen Antrag innerhalb von 90 Tagen nach Verlust seines Versichertenstatus stellen.

3. Der Versicherte verliert die Möglichkeit, seinen Einzelbeitritt beizubehalten, wenn er eine selbständige Tätigkeit aufnimmt oder wieder eine feste Anstellung findet.

4. Der Einzelbeitrag enthält den Anteil zu Lasten des Arbeitgebers und denjenigen des Arbeitnehmers. Er wird nach dem letzten versicherten Lohn bei der RESOR Stiftung berechnet.

5. Wenn der Beitrag nicht bezahlt wird, so erlischt der Anschluss des Versicherten automatisch.

Art. 13 – Höhe der Beiträge

Die reglementarischen Beiträge und deren Aufteilung sind im KVP festgelegt.

Art. 19 – Anspruchsberechtigte

.....

8. Versicherte mit Saisontätigkeit bleiben der Kasse angeschlossen, auch wenn sie momentane Unterbrüche ihres Arbeitsvertrags erfahren. Die Höhe der Minimalrente wird im Verhältnis zur massgebenden Tätigkeitsdauer gekürzt.

9. Zur Ergänzung ihrer Leistungen können Versicherte mit Saisontätigkeit im Sinne von Artikel 12 Einzelbeiträge entrichten, auch wenn sie weniger als 50 Jahre alt sind.

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR DIE VORZEITIGE PENSIONIERUNG IM WESTSCHWEIZERISCHEN AUSBAUGEWERBE (KVP)

Art. 7 – Beiträge

1. Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 0.9 % des massgebenden Lohnes. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen, soweit die Beiträge nicht anderweitig erhoben werden.

2. Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 0.9 % des massgebenden Lohnes.

3. Der AHV-pflichtige Lohn gilt als massgebender Lohn.

Ermittlung des massgebenden Lohns für Arbeitnehmer im Stundenlohn
(Stundenlohn x Anzahl Stunden Westschweizer GAV) x 1.0833 = massgebender Lohn

Beispiel : Arbeitnehmer mit einem Stundenlohn von Fr. 30.- im Jahre 2011
(Fr. 30.- x 177.7 Stunden) x 1.0833 = Fr. 5'775.-

Bitte diesen Antrag ausgefüllt an folgende RESOR
Inkassostelle zurück schicken :